

## **Bericht an den Landrat**

---

Bericht der: Finanzkommission

vom: 9. September 2016

Zur Vorlage Nr.: [2016-056](#)

Titel: **Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Revisionspaket 2017**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

- Links:
- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
  - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
  - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
  - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)
-

**2016/056**

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Revisionspaket 2017**

vom 9. September 2016

#### **1. Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat vor, den jährlichen Abzug von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (sog. Pendlerabzug) auf CHF 3'000 zu begrenzen sowie einen Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten von 5 % einzuführen. Diese Regelungen gelten bereits für die Bundessteuern. Die beiden Massnahmen sind Teil der Finanzstrategie des Regierungsrates. Er rechnet beim Pendlerabzug mit einer Entlastungswirkung von jährlich CHF 10 Mio., beim Selbstbehalt von jährlich CHF 15 Mio.

Ebenfalls beantragt wird mit dieser Vorlage die Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende sowie verschiedene weitere Anpassungen, welche das Steuergesetz vereinfachen oder zwingend vorzunehmen sind.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 16. März, 6. April, 8. Juni sowie vom 17. und 31. August 2016. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk und dem Vorsteher der Finanzkontrolle, Roland Winkler. Seitens der Steuerverwaltung nahmen deren Leiter Peter Nefzger sowie Benjamin Pidoux teil.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten ist unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

###### *2.3.1 Genereller Widerstand einer Kommissionsminderheit*

Eine Minderheit der Kommission vertrat die Position, dass die beiden einnahmeseitigen Massnahmen «Pendlerabzug» und «Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten» nur dann unterstützt werden, wenn ausgabeseitig die Personalkosten verbindlich gesenkt werden (Massnahme DIR-WOM-2 der Finanzstrategie). Die Ausführungen des Regierungsrates zu diesem Thema reichten der Minderheit nicht.

Die Kommissionsmehrheit zeigte sich erstaunt ob dieser Haltung und attestierte dem Regierungsrat, dass dieser sich ernsthaft um eine Verbesserung der Finanzsituation bemühe und dabei auch erfolgreich sei.

###### *2.3.2 Pendlerabzug (§ 29 Absatz 1 Buchstabe a)*

Eine Minderheit war der Ansicht, dass der geplante Pendlerabzug von CHF 3000 zu tief sei. In der ersten Lesung wurde je ein Antrag gestellt, den Abzug auf CHF 7000 respektive auf CHF 6000 zu

erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft sei sehr ländlich und viele Menschen seien gezwungen, lange Arbeitswege zurückzulegen. Ausserdem haben viele andere Kantone auch einen Pendlerabzug in ungefähr dieser Höhe. Eine Begrenzung auf CHF 3000 hätte für zu viele Menschen im Kanton eine zu grosse Auswirkung. Würde ein Abzug von CHF 3000 zu rund CHF 10 Mio. Mehreinnahmen führen, wären es bei CHF 6000 noch rund CHF 5 Mio.

In einer Variantenabstimmung sprach sich die Finanzkommission in der 1. Lesung mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für einen Maximalbetrag von CHF 6000 gegenüber einem Maximalbetrag von CHF 7000 aus.

Dieser Betrag wurde dem regierungsrätlichen Vorschlag von CHF 3000 gegenübergestellt. In der ersten Lesung sprach sich die Finanzkommission mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung für den regierungsrätlichen Vorschlag eines maximalen Abzugs von CHF 3000 aus.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, den maximalen Abzug im «Umfang des Generalabonnements der SBB erster Klasse für Erwachsene für ein Jahr» festzusetzen. Momentan entspricht dies rund CHF 6000. Dieser Antrag wurde mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung sowohl gegenüber einem Gegenantrag (Maximalbetrag im Umfang eines 2.Klass-GA, ca. CHF 3600) als auch gegenüber dem Vorschlag der Landratsvorlage (CHF 3000) angenommen.

### 2.3.3 *Selbstbehalt Krankenkasse (§ 29 Absatz 1 Buchstabe n)*

Dass der Regierungsrat erneut versucht, einen Selbstbehalt für die Krankheits- und Unfallkosten einzuführen, stiess in der Kommission auf wenig Verständnis, haben doch sowohl der Landrat als auch das Volk vor Kurzem dieser Massnahme eine Absage erteilt. Die Finanzkommission empfiehlt mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen § 29 Absatz 1 Buchstabe n zu streichen

### 2.3.4 *Weitere Änderungen*

- § 73
- § 73 Absatz 1 Buchstabe i
- § 75 Absatz 2
- § 103 Absatz 1 Buchstabe c

Alle vorgeschlagenen Änderungen waren in der Finanzkommission unbestritten.

- § 115 Absätze 1 und 3

Der Regierungsrat schlägt vor, die Pflicht der Arbeitgebenden, den Lohnausweis der Arbeitnehmenden direkt der Steuerverwaltung einzureichen, aufzuheben. Damit können Arbeitgebende entlastet werden.

Eine Minderheit argumentierte, dass nach der Einführung dieser Pflicht die Steuereinnahmen um CHF 500'000 gestiegen seien. Die Abschaffung der Pflicht könnte also zu Mindereinnahmen führen. Heute ist es für Arbeitgebende auch technisch kein Problem mehr, die Lohnausweise einzureichen. Das verursache nur wenig Aufwand. Gerade mit dem letzten Punkt zeigte sich eine Mehrheit nicht einverstanden. Hier könnte unnötige Bürokratie abgebaut werden.

Der Antrag, die Pflicht nicht abzuschaffen, wurde mit 9:3 Stimmen abgelehnt.

- § 148 Absatz 1
- § 149 Absätze 5 und 6
- § 161 Absatz 4
- § 166 Absätze 1 und 3
- § 205 XVI.

Alle vorgeschlagenen Änderungen waren in der Finanzkommission unbestritten.

#### **2.4. Detailberatung Landratsbeschluss**

Die beantragten Abschreibungen sind unbestritten.

#### **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, dem Landratsbeschluss zuzustimmen.

9. September 2016

#### **Finanzkommission**

Roman Klauser, Präsident

#### **Beilagen**

- Gesetzesentwurf
- Landratsbeschluss

## **Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 29 Absatz 1 Buchstabe a**

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag im Umfang des Generalabonnements der SBB 1. Klasse für Erwachsene für ein Jahr, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k<sup>ter</sup>) sowie *eine* zusätzliche Pauschale von CHF 500. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;

### **§ 73 Titel und Einleitungssatz**

#### **2. Steuerfreie Veräusserung und Steueraufschub**

<sup>1</sup> Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben (Buchstaben b, e, und f) bzw. aufgeschoben (Buchstaben a, c, d, g, g<sup>bis</sup>, h, i und k):

#### **§ 73 Absatz 1 Buchstabe i**

- i. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Grundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

#### **§ 75 Absatz 2**

<sup>2</sup> Soweit das Grundstück durch steuerfreie Handänderung im Sinne von § 73 Buchstaben a, c, d, g oder g<sup>bis</sup> erworben worden ist, wird zur Berechnung des Gewinnes auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Bei Veräusserung des im Kanton Basel-Landschaft

---

<sup>1</sup> GS 25.427; SGS 331

gelegenen Ersatzobjektes im Sinne von § 73 Buchstaben h, i oder k wird der steuerfrei übertragene Grundstücksgewinn von den Gestehungskosten des Ersatzobjektes abgezogen.

### **§ 103 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Der Steuererklärung sind beizufügen

- c. von buchführenden Steuerpflichtigen ausserdem die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie der dazugehörige Anhang des für die Bemessung massgebenden Geschäftsjahres;

### **§ 115 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

<sup>3</sup> Der steuerpflichtigen Person ist für jede Steuerperiode ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.

### **§ 148 Absatz 1**

<sup>1</sup> Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu CHF 10'000 verbunden werden.

### **§ 149 Absätze 5 und 6**

<sup>5</sup> Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

<sup>6</sup> Die Verjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

### **§ 161 Absatz 4**

<sup>4</sup> Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

### **§ 166 Absätze 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt nicht ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

**§ 205 XVI. Vorbehalt des mildereren Rechts**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen worden sind, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

**Landratsbeschluss**

**betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974, Revisionspaket 2017**  
vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Motion 2014/279, „Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau“, wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat 2014/402, „Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen“, wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Das Postulat 2015/095, „Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung“, wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

Liestal,  
Im Namen des Landrates  
der Präsident:

der Landschreiber: